

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

### I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Betriebe, welche die Herstellung von kohlenensäurehaltigen Getränken betreiben. Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohnordnung nur dann anzuwenden, wenn die Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke jahresumsatzmäßig überwiegt.
- c) Persönlich: Für alle in den unter Punkt b. genannten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

### II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Löhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

Kategorie	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. FacharbeiterInnen .....	9,99	1.668,33
2. KraftfahrerInnen, FahrverkäuferInnen .....	8,45	1.411,15
3. FüllerInnen, SiruperInnen .....	8,29	1.384,43
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen (zB. StaplerfahrerInnen, MitfahrerInnen nach 1 Jahr) .....	8,21	1.371,07
5. ArbeitnehmerInnen .....	7,83	1.307,61

### III. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen ein wöchentliches Pauschale von 5 Überstunden (Grundvergütung plus Zuschlag). Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

#### IV. Zehrgelder

Für das Fahrpersonal (KrautfahrerInnen, MitfahrerInnen, FahrverkäuferInnen, Servicepersonal für technische Verkaufshilfen) ist als Abgeltung für entsprechenden Mehraufwand bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit von der Betriebsstätte von mindestens 6 Stunden ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 15,60 pro Tag zu gewähren.

#### V. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn:

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr .....	0,1951	32,58
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	0,2259	37,73
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	0,2670	44,59
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	0,2978	49,73
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	0,3286	54,88
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	0,3492	58,32

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

#### VI. Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr .....	EURO 583,92 monatlich
Im 2. Lehrjahr .....	EURO 750,75 monatlich
Im 3. Lehrjahr .....	EURO 1.084,41 monatlich

#### VII. Geltungsbeginn

Die neue Lohn tafel tritt mit **1. Dezember 2005** in Kraft.

#### VIII. Verkaufsprovision

Die bestehenden Verkaufsprovisionen werden um **2,70 %** aufgewertet.

#### IX. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

## X. Begünstigungsklausel

Diese Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen. Die Lohn tafel kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

## XI. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Alkoholfreien Erfrischungsgetränkeindustrie am 1.7.1996 in Kraft.

Wien, am 05. Dezember 2005

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER ALKOHOLFREIEN ERFRISCHUNGSGETRÄNKEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

KR SCHREIBER

Mag. KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX